

Stadtrecht			
Kostenbeitragsatzung			
Stadtverordnetenbeschluss: 28.11.2018	Ausfertigung: 29.11.2018 (Änderung)	Veröffentlichung: 03.12.2018	Inkrafttreten: 01.08.2018

Kostenbeitragsatzung

zur Satzung der Stadt Nidderau vom 21. Juni 2018 über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau

(i.d.F. der 01. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung vom 29. November 2018)

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. November 2017, (BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende

Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten; bei Getrenntleben der Personensorgeberechtigten zunächst derjenige Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).

(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines:

a) Krippenkindes U2
(Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr) (1. Kind)

Krippengrundplatz (U2)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **258,-- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (U2 I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	19,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	58,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	39,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	58,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U2 V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	19,-- € / Monat

b) Krippenkindes U3
(Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) (1. Kind)

Krippengrundplatz (U3)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **195,-- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (U3 I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	13,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	39,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	26,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	39,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (U3 V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	13,-- € / Monat

c) Kindergartenkindes (Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) (1. Kind)

Kindergartengrundplatz (Kg)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **153,-- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Kindergartengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (Kg I) Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr	- Frühdienstbetreuung	15,30 € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg II) Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr	- Mittagsbetreuung	45,90 € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg III) Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr	- Nachmittagsbetreuung	30,60 € / Monat
Zusatzbetreuung (Kg IV) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	45,90 € / Monat

Zusatzbetreuung (Kg V) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	15,30 €/ Monat
---	---------------	----------------

Ein Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes wird erst erhoben, wenn die Kostenbeiträge der gebuchten Betreuungsmodule den Betrag von 183,60 € übersteigen. In diesem Fall ist der den vorgenannten Betrag übersteigende Kostenbeitrag zu entrichten.

d) Schulkindes im Kinderhort (1. Kind)

**Kinderhortgrundplatz (Ho)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 11.00 - 15.00 Uhr** **202,-- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Kinderhortgrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:		
Zusatzbetreuung (Ho I) Mo. – Fr. 07.00 - 08.00 Uhr	- Frühdienstbetreuung	27,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Ho II) Mo. – Fr. 08.00 - 11.00 Uhr	- Vormittagsbetreuung	80,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Ho III) Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	40,-- € / Monat
Zusatzbetreuung (Ho IV) Mo. – Fr. 16.30 – 17.00 Uhr	- Spätöffnung	13,-- € / Monat

Ferienbetreuung:

Während der Hessischen Schulferien besteht durch die Entrichtung eines pauschalen Ferienkostenbeitrags in Höhe von 16 € je begonnener Woche die Möglichkeit, auch ohne Entrichtung der Betreuungskostenbeiträge Ho I – Ho IV während der Ferienbetriebszeiten den Betreuungszeitraum der Zusatzbetreuungen Ho I – Ho IV in Anspruch zu nehmen. Die Ferienbetreuung muss jährlich (jeweils spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn) neu beantragt werden.

(2) Für den Fall, dass für ein Kind eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen wird, wird ein zusätzlicher nicht reduzierbarer Überschreitungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 7 € pro angefangener zusätzlicher Betreuungsstunde erhoben. Bei einer regelmäßigen (= mehr als zweimal monatlichen) Missachtung der vereinbarten Betreuungszeit wird seitens der Fachbereichsverwaltung anstelle der Erhebung des Überschreitungskostenbeitrages ohne Rücksprache mit den gesetzlichen Vertreterinnen die Anmeldung des/der tatsächlich in Anspruch genommenen Zusatzbetreuungszeitraums/-räume (im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten) veranlasst, so dass in diesem Fall ab diesem Monat bis zur erneuten schriftlichen Ummeldung der Betreuungszeiten durch die gesetzlichen Vertreter/innen die gemäß Abs. 1 a) bis 1 d) anfallenden Betreuungskostenbeiträge zu entrichten sind.

(3) Ermäßigung und Befreiung der Betreuungskostenbeiträge:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Nidderau betreut, werden für das zweite Kind 50 Prozent des gem. § 2 Abs. 1 für den gewählten Betreuungszeitraum, bzw. die gewählte Betreuungsform zu entrichtenden Betreuungskostenbeitrags erhoben, für jedes weitere Kind wird kein Betreuungskostenbeitrag erhoben.

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungskostenbeiträgen für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt keine Betreuungskostenbeiträge für die Nutzung eines bis zu sechsstündigen Kindergartenplatzes.

Eine 25 %ige Ermäßigung der für die Betreuung eines Krippenkindes (U2 und U3), eines Schulkindes im Kinderhort zu entrichtenden Betreuungskostenbeitrages wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten für das laufende Kindergartenjahr gewährt, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der Personensorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder niedriger sind als das Zweifache des jeweilig maßgebenden Regelsatzes gemäß § 20 in Verbindung mit § 28 SGB II in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagstisch ist bei Teilnahme an allen 5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 83 € monatlich (bei Teilnahme an 4 Wochentagen 66 € monatlich, bei Teilnahme an 3 Wochentagen 50 € monatlich, bei Teilnahme an 2 Wochentagen 33 € monatlich und bei Teilnahme an 1 Wochentag 17 € monatlich) zu entrichten. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme des Mittagstisches sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren.

Die Anwesenheit eines Kindes in der Zeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagstisch voraus.

Die Betreuungskostenbeiträge der für die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch zu buchenden Betreuungsmodule U2 II, U3 II, Kg II, Ho sind auch bei nur tageweiser Teilnahme am Mittagstisch und Verabreichung des Mittagstisches vor 12.30 Uhr grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 3

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden zum Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat von der Stadtkasse erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge auch dann zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Kostenbeiträge bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Kostenbeiträge sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, Fortbildungsveranstaltungen, Feiertage, Schließung aufgrund von Betriebsstörungen, Streiks und anderen unvorhersehbaren Ereignissen) weiterzuzahlen. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.
- (4) Die Änderung der Kostenbeiträge ist jederzeit zulässig, solange die Tageseinrichtungen für Kinder von der Stadt Nidderau subventioniert werden.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als 15 aufeinander folgenden Besuchstagen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung der Kostenbeiträge für die Folgezeit bis zum Abschluss der Erkrankung.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 4

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5*

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt die Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Nidderau vom 25.01.2008 über die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Nidderau (i.d.F. der 06. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 30.06.2015) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, den 22. Juni 2018

Der Magistrat

Gerhard Schultheiß
Bürgermeister

Hinweis:

Die ursprüngliche Fassung der am 21. Juni 2018 beschlossenen Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Nidderau vom 21. Juni 2018 über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau berücksichtigt die:

1. Änderungssatzung vom 29.11.2018

- Inkrafttreten 01.08.2018

Hinweis*:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Nidderau vom 21. Juni 2018 über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau